

Satzung des Arbeitskreis Fremde in der Stadt Willich e.V.
(beschlossen am 19.01.1993)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis Fremde in der Stadt Willich".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Willich. Gerichtsstand ist Krefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein will AsylbewerberInnen, Flüchtlinge und AussiedlerInnen unterstützen, die sich in der Stadt Willich aufhalten. Er will die Akzeptanz von Fremden in unserer Gesellschaft fördern.
- (2) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) Koordinierung von Aktivitäten im Stadt- und Kreisgebiet, die der Unterstützung von AsylbewerberInnen, Flüchtlingen und AussiedlerInnen dienen,
 - b) Anregung und Durchführung von Aufgaben, die auf Stadtebene liegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszwecks kann er ihm zugeflossene Zuwendungen, Nachlässe und Spenden nach eigener Bestimmung verwenden, es sei denn, dass eine ausdrückliche Zweckbestimmung des Zuwendungsgebers vorliegt.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Dies gilt auch für etwa erzielte Gewinne. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages ist dem/der AntragstellerIn schriftlich bekanntzugeben. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in den Verein.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (bzw. Konkurs, Auflösung oder Erlöschen) des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss.
- (3) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft beim Verein schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.
- (6) Die Haftung der Mitglieder über den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen/deren StellvertreterIn, einberufen. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ladung hat innerhalb einer abgekürzten Frist von einer Woche schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Ladung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung der Mitglieder per Post oder Email unter Mitteilung der vom Vorstand vorgesehenen Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung

von dessen/deren StellvertreterIn, geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung eine/n VersammlungsleiterIn.

- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (6) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Bestätigung durch eine erneut zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist in diesen Fällen nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei dann zur Entscheidung die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ausreicht.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie wird vom/von der VersammlungsleiterIn und vom/von der SchriftführerIn unterzeichnet.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 3. Beschlussfassung über die Verwendung von Spenden und Vereinsvermögen
 4. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Beschlussfassung über Anträge
 7. Wahl des/der KassenprüferIn
 8. Beratung über alle sonstigen Angelegenheiten, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen
 9. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren StellvertreterIn, dem/der SchatzmeisterIn, dem/der SchriftführerIn und bis zu fünf BeisitzerInnen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus den drei Mitgliedern: Vorsitzende/r, dessen/deren StellvertreterIn und SchatzmeisterIn. Je zwei

dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt die laufenden Geschäfte und regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes in Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Der/die SchatzmeisterIn hat alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens Rechnung zu legen. Er/Sie muss Nachweis über die Verwendung der Mittel führen. Die Abrechnung ist durch eine/n von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/in zu prüfen.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in mündlicher Abstimmung: Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende die Entscheidung der Vorstandsmitglieder mündlich oder schriftlich einholen.

§ 8 Beschränkung der Haftung

- (1) Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt werden.
- (2) Mitglieder des Vereins haben nach ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung von Zuwendungen oder auf Verteilung des Vereinsvermögens.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den „Förderverein PRO Asyl e.V.-Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge“. Dieser Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main, unter VR 9115.